

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB – der GTÜ Prüfmittelservice GmbH (GTÜ-PMS)

Stand: 03/2026



1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Leistungen und Nebenleistungen die von der GTÜ Prüfmittelservice GmbH (nachfolgend „GTÜ PMS“) gegenüber einem Unternehmer erbracht werden (nachfolgend auch „Auftraggeber“).
- 1.2 Ein „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs.1 BGB).
- 1.3 Die AGB der GTÜ PMS gelten ausschließlich. Zusätzliche, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die GTÜ PMS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Hiervon unberührt bleiben Individualabreden im Sinne des § 305b BGB.
- 1.4 Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Auftraggebers, sofern der Auftraggeber bei Vertragsschluss auf Geltung der AGB hingewiesen wurde oder in anderer zumutbarer Weise die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte.
- 1.5 Rechte, die GTÜ PMS nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss, Kostenvoranschlag

- 2.1 Anfragen des Auftraggebers per Post, E-Mail oder Telefon sind unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an GTÜ PMS dar, dem Auftraggeber ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags zu unterbreiten.
- 2.2 Die GTÜ PMS unterbreitet dem Auftraggeber auf Grundlage seiner Angaben ein Angebot über die von GTÜ PMS zu erbringenden Leistungen. Das Angebot kann nach Wahl der GTÜ PMS entweder in Schriftform oder in Textform (insb. per E-Mail) abgegeben werden und ist für GTÜ PMS.
- Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot innerhalb von einer Woche nach Erhalt oder sofern in dem Angebot eine längere Annahmefrist bestimmt wird, innerhalb dieser Annahmefrist, per Post, E-Mail oder Telefon gegenüber GTÜ PMS oder durch Zusendung von Mess- und Kalibrierobjekten an die GTÜ PMS annimmt.
- 2.3 Auftragsänderungen und -ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von GTÜ PMS.

3. Leistungen von GTÜ PMS, Leistungsumfang und -erbringung

- 3.1 GTÜ PMS wird die vereinbarten Leistungen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften durchführen.
- 3.2 Der Leistungsumfang und die Leistungsentgelte von GTÜ PMS bestimmen sich ausschließlich nach dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung von GTÜ PMS.
- 3.3 Die Parteien sind sich einig, dass GTÜ PMS keine bestimmten inhaltlichen Ergebnisse schuldet. Der Auftraggeber darf der GTÜ PMS keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellung verfälschen. Der Auftrag wird entsprechend der für die GTÜ PMS gültigen Grundsätze, Richtlinien und Normen bei Messungen, Prüfungen und Kalibrierungen unparteiisch ausgeführt.
- 3.4 Unteraufträge können im Ermessen der GTÜ PMS auch anderen Stellen übertragen werden, wenn sie der Dienstleistung entsprechend qualifiziert sind. In einem solchen Fall hat die GTÜ PMS diese Stelle dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin mitzuteilen.
- 3.5 Der Auftraggeber gestattet der GTÜ PMS die Anbringung einer Kennzeichnung zur eindeutigen Identifikation des Prüfobjekts und seiner Bestandteile.
- 3.6 Kalibrierscheine werden von der GTÜ PMS ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck wird auf Prüfobjekten ein maschinenlesbarer QR-Code angebracht, über den der Kalibrierschein als PDF-Dokument abrufbar ist. Mit der Bereitstellung des QR-Codes gilt der Kalibrierschein dem Auftraggeber als zugegangen. Es obliegt allein dem Auftraggeber, den über den QR-Code verfügbaren Kalibrierschein innerhalb des Kalibrierintervalls abzurufen, lokal zu sichern und etwaige Mängel unverzüglich nach Kenntnisnahme gegenüber dem GTÜ PMS anzuzeigen.
- 3.7 Der Kalibrierschein dient als Leistungsnachweis für den Abrechnungsprozess der erfolgten Leistung, falls kein Lieferschein zusätzlich erstellt bzw. notwendig ist.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber stellt der GTÜ PMS sämtliche für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages erforderlichen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung. Die GTÜ PMS ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erbringung der jeweilig vereinbarten Leistung von Bedeutung sind, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
- 4.2 Sofern im Rahmen der Leistungserbringung über die Zurverfügungstellung von Auskünften und Unterlagen hinausgehende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, so stellt dieser sicher, dass diese rechtzeitig und durch geeignetes Personal durchgeführt werden. Der Auftraggeber trägt sämtliche ihm hierdurch entstehenden Kosten selbst.

- 4.3 Die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Unterlagen (z.B. Handbücher, Software, Datenblätter usw.) und Zusatzgeräte (z.B. Anzeigergeräte, Adapter usw.) sind vom Auftraggeber an die GTÜ PMS leihweise zu übergeben. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Unterlagen und für den ordnungsgemäßen Zustand der Zusatzgeräte trägt der Auftraggeber.
- 4.4 Der Auftraggeber trägt sämtliche Mehrkosten der GTÜ PMS, die durch die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erbringung notwendiger Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verursacht werden, es sei denn der Auftraggeber hat die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erbringung der notwendigen Mitwirkungshandlungen nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber erforderliche Auskünfte und Unterlagen nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellt.

5. Fristen, Termine, Warenannahme, Lieferung

- 5.1 Auftragsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart oder von GTÜ PMS schriftlich bestätigt sind. Die Auftragsfrist beginnt frühestens mit Vertragsschluss zu laufen. Falls der Auftraggeber Unterlagen und Auskünfte beizubringen hat (vgl. 4.), so laufen vereinbarte Fristen erst nach vollständiger Beibringung der Unterlagen oder Auskünfte. Auftragstermine verschieben sich in angemessener Weise, wenn der Auftraggeber Unterlagen oder Auskünfte nicht rechtzeitig vollständig beibringt.
- 5.2 Die fristgerechte Leistungserbringung durch GTÜ PMS steht unter dem Vorbehalt ungestörter Abläufe. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstiger unvorhersehbarer, von GTÜ PMS nicht zu vertretender Umstände - insbesondere Witterungseinflüsse (z.B. Schnee, Eis), Unfälle, technische Defekte oder krankheitsbedingte Ausfälle - schließen einen Leistungsverzug aus. Ansprüche wegen verspäteter oder unterbliebener Leistung sind damit ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der GTÜ PMS vorliegt. GTÜ PMS wird den Auftragnehmer in einem solchen Fall unverzüglich informieren und einen neuen Leistungstermin anbieten.
- 5.3 Die Gefahr eines Untergangs sowie der Verschlechterung geht auf die GTÜ PMS über, sobald die Gegenstände bzw. Unterlagen vom Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Anlieferung bestimmten Person oder Anstalt an die GTÜ PMS übergeben und von dieser vereinnahmt werden. Die Vereinnahmung gilt als abgeschlossen, wenn die Wareneingangsprüfung bei der GTÜ PMS abgeschlossen wurde.
- 5.4 Alle Mess-, Prüf- und Kalibrierobjekte sowie Gegenstände, die der GTÜ PMS vom Auftraggeber im Zuge der Leistungserbringung überlassen wurden, werden dem Auftraggeber auf dessen Rechnung und Gefahr zurückgesandt. Fracht-, Frachtnebenkosten- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.5 Die Gefahr eines Untergangs sowie der Verschlechterung geht auf den Auftraggeber über, sobald die GTÜ PMS die Gegenstände bzw. Unterlagen dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Der Auftraggeber kann die Abholung auch selbst veranlassen. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers können Sendungen gegen versicherbare Risiken auf dessen Kosten versichert werden.
- 5.6 Schäden an den vom Auftraggeber überlassenen Gegenständen oder unvollständige Lieferungen werden dem Auftraggeber angezeigt, sofern diese bei der Wareneingangsprüfung oder im späteren Leistungsprozess entdeckt werden. Eine Haftung der GTÜ PMS für derartige Schäden ist ausgeschlossen.
- 5.7 Bei Abholung vom Auftraggeber und Lieferung an den Auftraggeber direkt durch Mitarbeiter und Fahrzeuge der GTÜ PMS ist die Sendung des Auftraggebers bis zu einer Summe von EUR 5.000,- durch GTÜ PMS versichert. Wünscht der Auftraggeber eine höhere Versicherungssumme, hat er das schriftlich mitzuteilen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Die Abholung oder Lieferung erfolgt in letzterem Fall erst nach Deckungszusage des Versicherers und dem schriftlichen Kosteneinverständnis des Auftraggebers.

6. Abnahme durch Auftraggeber, Beanstandungen

- 6.1 GTÜ PMS ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teile der Leistung dem Auftraggeber zur Abnahme vorzulegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese nach Aufforderung durch die GTÜ PMS innerhalb angemessener Zeit schriftlich abzunehmen.
- 6.2 Offensichtliche Beschädigungen und Transportschäden, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind GTÜ PMS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel oder Beschädigungen sind GTÜ PMS spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware und Gegenstände, schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine rechtzeitige Anzeige, entfallen sämtliche Ansprüche aus Schlechtleistung, es sei denn GTÜ PMS hat den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

7. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Für die von GTÜ PMS durchgeführten Aufträge sind die von ihr genannten Preise maßgeblich, zzgl. Verpackung, Transport und der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Kleinstaufträgen unter € 50,- ist die GTÜ PMS berechtigt, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von € 15,- zu berechnen. Skonti werden nicht gewährt.
- 7.2 Im Falle größerer Aufträge oder bei Anfallen erheblicher Auslagen ist GTÜ PMS berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem bereits erbrachten Leistungsumfang zu stellen.
- 7.3 Rechnungen von GTÜ PMS sind innerhalb von 30 Kalendertagen zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsziele schriftlich vereinbart sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB – der GTÜ Prüfmittelservice GmbH (GTÜ-PMS)

Stand: 03/2026

Rechnungsbeträge sind, einschließlich der separat ausgewiesenen Mehrwertsteuer, ohne jeden Abzug zahlbar. Zahlungen durch Schecks, Wechsel oder durch Überweisung sind erst mit endgültiger Gutschrift erbracht. Alle damit verbundenen Bankspesen oder sonstigen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

- 7.4 Rechnungen von GTÜ PMS sind innerhalb von 30 Kalendertagen zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsziele schriftlich vereinbart sind. Rechnungsbeträge sind, einschließlich der separat ausgewiesenen Mehrwertsteuer, ohne jeden Abzug zahlbar. Zahlungen durch Schecks, Wechsel oder durch Überweisung sind erst mit endgültiger Gutschrift erbracht. Alle damit verbundenen Bankspesen oder sonstigen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 7.5 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Auch kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn ihm aus diesem Vertrag rechtskräftige oder unbestrittene Gegenforderungen zustehen.
- 7.6 Im Falle von Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr. GTÜ PMS ist es unbenommen, auch einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 7.7 Ist der Auftraggeber mit der Bezahlung von Rechnungen, auch Teilrechnungen, in Verzug, so kann GTÜ PMS die Durchführung bzw. die weitere Durchführung des Auftrags von der Bezahlung der Rechnung abhängig machen. Falls der Auftraggeber mit der Bezahlung einer Rechnung trotz Nachfristsetzung weiterhin in Verzug bleibt, so ist GTÜ PMS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder – neben der Erfüllung – Schadensersatz zu verlangen.
- 7.8 Bei Mahnungen infolge von Zahlungsverzug kann die GTÜ PMS dem Auftraggeber außerdem € 20,- Mahnkosten je Mahnung in Rechnung stellen.
- 7.9 GTÜ PMS behält sich vor, Aufträge von Kunden, bei denen in der Vergangenheit Zahlungsschwierigkeiten festgestellt wurden, nur gegen Vorkasse anzunehmen.

8. Rechte an den Arbeitsergebnissen

- 8.1 Sämtliche Rechte verbleiben bei der GTÜ PMS.
- 8.2 Der Auftraggeber darf, die von der GTÜ PMS erbrachten Leistungen nur zu dem Zweck verwenden, für den sie gemäß den Vereinbarungen bei Auftragserteilung erbracht bzw. ausgestellt worden sind.

9. Informationssicherheit, Datenschutz und Datensicherheit

- 9.1 GTÜ PMS ist es gestattet, die ihr bei Auftragsdurchführung bekanntwerdenden Informationen in dem Umfang zu verarbeiten, soweit dies vertraglich vereinbart ist und geltenden Rechtsvorschriften entspricht.
- 9.2 Bei der Handhabung von Informationen wird stets deren Klassifizierung berücksichtigt. Ist keine Klassifizierung durch den Kunden vorgegeben, ist von „Vertraulich“ gemäß der GTÜ-Klassifizierung auszugehen. Es sind entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen anzuwenden.
- 9.3 GTÜ PMS ist berechtigt, von den ihr schriftlich und elektronisch überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte zu Dokumentationszwecken Kopien bzw. Aufzeichnungen zu fertigen und zu archivieren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendig ist.
- 9.4 Im Rahmen der Auftragsdurchführung hält die GTÜ PMS die gesetzlichen Regeln für Datenschutz und Datensicherheit ein.
- 9.5 Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben erinnert die GTÜ Prüfmittelservice GmbH die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber freiwillig an anstehende Prüfmittelfähigkeiten. Der Service ist unverbindlich und begründet keine Pflicht zur Fristenüberwachung durch die GTÜ Prüfmittelservice GmbH. Die Verantwortung für fristgerechte Prüfungen liegt ausschließlich bei der Auftraggeberin bzw. beim Auftraggeber. Rechtsgrundlage dafür ist § 7 Abs. 2, 3 UWG und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO (berechtigtes Interesse). Unsere Interessen sind werbliche Interessen sowie das Bestreben, die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber durch die rechtzeitige Erinnerung dabei zu unterstützen die Prüfmittel fristgerecht kalibrieren zu lassen. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen, werden wir diese nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Einen Widerspruch können Sie etwa per E-Mail an pms@gtue.de richten.

10. Mängelrechte

Soweit eine Werkleistung geschuldet ist und GTÜ PMS sie mangelhaft erbracht hat, ist GTÜ PMS nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder durch Neuerbringung der Leistung berechtigt. Wenn die von GTÜ PMS gewählte Nacherfüllung fehlschlagen sollte oder sich aus Gründen, die GTÜ PMS zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert oder GTÜ PMS zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine Herabsetzung der Rechnung oder die Rückgängigmachung des Vertrags verlangen, letzteres unter der Voraussetzung, dass die Pflichtverletzung von GTÜ PMS nicht nur unerheblich ist. Ist das Ergebnis einer Kalibrierung oder Prüfmittelüberprüfung negativ („nicht bestanden“), so stellt dies keine mangelhafte Leistungserbringung dar. Nachprüfungen sind nicht vom ursprünglichen Auftrag erfasst.

11. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von GTÜ PMS für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit GTÜ PMS ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

12. Haftung

- 12.1 Die GTÜ PMS haftet unbeschränkt
- + bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - + für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - + für Produktfehler,
 - + für übernommene Garantien,
 - + soweit GTÜ PMS ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
- 12.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet GTÜ PMS nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (sog. Kardinalpflichten). Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von GTÜ PMS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.
- 12.3 Eine weitergehende Haftung der GTÜ PMS besteht nicht.

13. Kündigung

- 13.1 Die vorstehende Haftungsbeschränkung/-ausschluss gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der GTÜ PMS.
- 13.2 Ein Vertrag mit befristeter Dauer kann vor Ablauf der Laufzeit nur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein Vertrag mit unbefristeter Laufzeit kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 13.3 Ein wichtiger Grund für eine Kündigung für den Auftraggeber besteht insbesondere dann, wenn GTÜ PMS die oben in 3.1 niedergelegten Maßstäbe für die Auftragsdurchführung trotz schriftlicher Abmahnung verletzt.
- 13.4 Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch GTÜ PMS besteht insbesondere dann, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß 4. trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt oder wenn er in unzulässiger Weise versucht, GTÜ PMS zu einer Auftragsdurchführung zu veranlassen, welche gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften verstößt, oder wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung in Schuldnerverzug bleibt (vgl. 7.6).
- 13.5 Kündigt eine der Parteien diesen Vertrag aus wichtigem Grund, erhält GTÜ PMS die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag einvernehmlich aufgehoben wird. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.
- 13.6 Die Kündigung hat in Schriftform oder per E-Mail zu erfolgen, im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Für sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz der GTÜ PMS, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 14.2 Alle Rechtsbeziehungen mit Auftraggebern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 14.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen GTÜ PMS und dem Auftraggeber ist der Sitz von GTÜ PMS. Letzterem ist es unbenommen, den Auftraggeber auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke bestehen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AGB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.